

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE
des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

**für die am 24. April 2024 stattfindende
25. ordentliche Hauptversammlung
der Binder+Co AG**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Zu diesem Punkt werden keine Beschlüsse gefasst.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023

Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird beschlossen, den verteilungsfähigen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 12.133.531,89 auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird allen Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Geschäftsjahr 2023 wird der Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Vergütung in der Höhe von EUR 9.000,--, ihrem Stellvertreter eine Vergütung in der Höhe von EUR 7.500,-- und den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung in der Höhe von je EUR 6.000,-- zugesprochen.“

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzern-Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats:

„Als Abschlussprüfer und Konzern-Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird die SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, bestellt.“

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in den §§ 3 und 19

Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Satzung wird im § 3 geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich in der elektronischen Verlautbarungs- und informationsplattform des Bundes (EVI).

Im § 19 der Satzung wird der Absatz (4) geändert und ein neuer Absatz (5) eingefügt, sodass diese lauten wie folgt:

- (4) Die Einberufung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich gebotenen Inhalte durch öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Verlautbarungs- und informationsplattform des Bundes (EVI).*
- (5) Das einberufende Organ ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft vorzusehen, dass eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden kann. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung oder hybriden Hauptversammlung bestehen. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen. Im Übrigen ist das einberufende Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer*

virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.“